



GFS1-V-06131/070  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhgf@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhgf@noel.gv.at)  
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 22 82) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Hofstetter	24316	30. April 2024

Betrifft

Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H., Leopoldsdorf im Marchfeld, L 9, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 9 im Bereich von Strkm. 8,500 bis Strkm. 9,500 im Orts- und Gemeindegebiet von Leopoldsdorf im Marchfeld, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 20. Mai 2024 jedoch nicht länger als bis zum 09. August 2024:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

H o f s t e t t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
Hierauf bezieht sich der Bescheid und die Verordnung  
vom 30. April 2024, GFS1-V-06131/0700.  
Gänserndorf, am 30. April 2024  
Für den Bezirkshauptmann  
Hofstetter

